

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

SCHÖNKIRCHNER KIES
Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH;
Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie
Gstössrieden

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

ANHANG II

ZUSAMMENFASSUNG

Verfasser: DI Renate Tretzmüller-Frickh
DI Robert Schweinzer
DI Konstanze Bolhar
DI Martin Windisch
Andreas Staindl
DI Michael Bertagnoli
DI Hans Grundner
DI Johannes Leoni
Ao. Univ. Prof. DI Dr. Peter Sturm
DI Dr. Anton Pirko
Dr. Werner Haas
Dr. Luzian Paula
Dr. Michael Jungwirth
DI Helmut Merbaul
DI Wolfgang Schaar

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:
DI Thomas Gerersdorfer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737
St. Pölten, April 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorwort	3
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante	11
1.1. Einleitung	11
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1	12
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000	13
2.1. Einleitung	13
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2	18
2.2.1 Schutzgut Grundwasser	20
2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden	23
2.2.3 Schutzgut Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	25
2.2.4 Schutzgut Luft und Klima	27
2.2.5 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden	29
2.2.6 Schutzgut Ortsbild	33
2.2.7 Schutzgut Sach-/Kulturgüter	34
2.2.8 Schutzgut Landschaftsbild	35
2.2.9 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	36
2.2.10 Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr	39
2.2.11 Schutzgut Forstökologie	41
2.2.12 Schutzgut Jagdökologie	42
2.2.13 Schutzgut Naturschutz	44
2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen	47
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes	48
3.1. Einleitung	48
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3	49
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen	53
5. Gesamtschlussfolgerungen zum Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“	54

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L _{A,95}	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schall- druckpegel
L _{A,Gg}	Grundgeräuschpegel
L _{A,eq}	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L _{A,max}	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
lw	landwirtschaftlich
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
ww.	wasserwirtschaftlich
<u>Schadstoffe</u>	
CH ₄	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NH ₃	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO _x	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)
PM ₁₀	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikel- durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

Vorwort

Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungsgesellschaft m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, beantragt das Vorhaben „Obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen“, Kurzbezeichnung „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ in der Katastralgemeinde Schönkirchen, Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, NÖ.

Zweck des Vorhabens

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria),
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW,
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie,
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen (Bergbau)Anlagen.

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kieses mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Gruben-

sohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugelände geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugelände „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugelände „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittswise Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Ste-

phanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusauflage versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Für den Beginn und Abschluss der genehmigungspflichtigen Arbeiten können etwa folgende Zeitpunkte bzw. Zeiträume, basierend auf den bisherigen Erfahrungen, angegeben werden: Frühester Beginn sofort nach Bescheidrechtskraft, Dauer des Abbaus aller Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ rd. 20 Jahre.

Ergänzend zur allgemeinen Beschreibung des Projektes wird auf Punkt I des Teilgutachtens der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

Nachfolgende Abbildungen zeigen Karten zur Ausgangssituation und gegenständlichen Erweiterung (Abbildung 1) sowie zur Trassenübersicht (Abbildung 2).

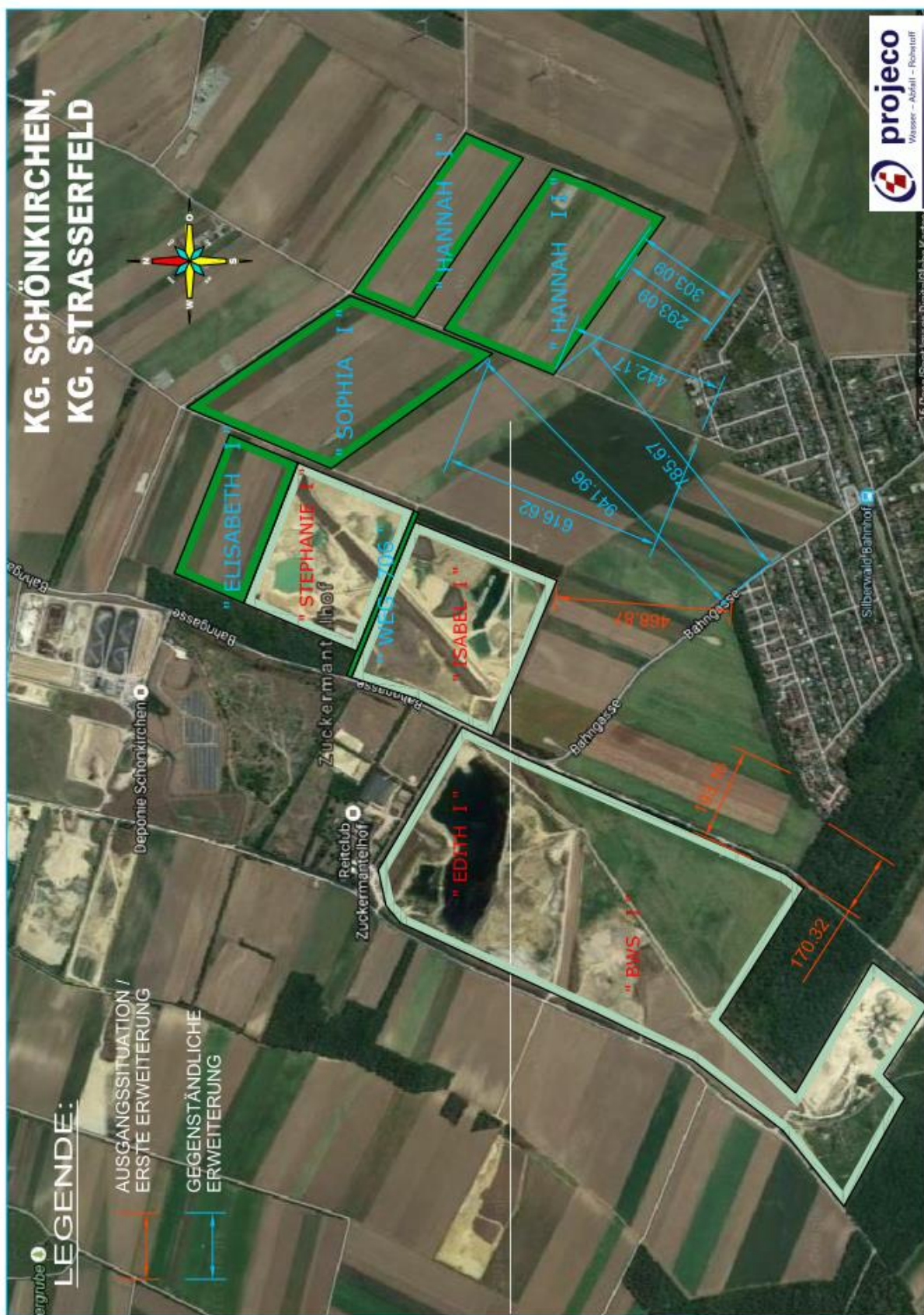


Abbildung 1: Ausgangssituation, gegenständliche Erweiterung und Abstandsübersicht.



Abbildung 2: Trassenübersicht des gegenständlichen Verfahrens.

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Agrartechnik/Boden
- Geologie/Grundwasser/Wasserwirtschaft
- Luftschadstoffe, v.a. Staub
- Forst- und Jagdökologie
- Lärm
- Naturschutz
- Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
- Siedlungsraum/Freizeit/Erholung
- Sach- und Kulturgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Fachbereichen

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
Agrartechnik/Boden	A
Bautechnik	
Deponietechnik/Gewässerschutz	D
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Grundwasserhydrologie	GH
Geologie	G
Jagdökologie	J
Lärmschutz	L
Luftreinhaltechnik	LU
Maschinenbautechnik	
Naturschutz	N
Raumordnung/Landschaftsbild	R
Umwelthygiene	U
Verkehrstechnik	V

Den Fachbereich „Wasserbautechnik“ betreffende Beurteilungen werden von der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz bzw. vom ASV für Grundwasserhydrologie vorgenommen. Davon ausgenommen ist der Punkt E in Bezug auf „Oberflächenwasser“ der Einwendung der Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“ (s. Anhang II).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 2: Wie sind die Stellungnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingelangt sind, aus fachlicher Sicht zu bewerten?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen (s. Beilage, Anhang II).

1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

1.1. Einleitung

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:

Gutachter ¹	Fragestellungen FB 1
R	1. Wurde die Vorgangsweise der Projektwerberin bei der Auswahl der bevorzugten Standortvariante entsprechend beschrieben?
R	2. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortvariante durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	3. Wird die Auswahl der Standortvariante schlüssig begründet?
R	4. Entspricht die von der Projektwerberin ausgewählte Standortvariante dem Stand der Technik und Wissenschaft?
R	5. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante=Ist-Situation) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?
GH, D, G	6. Entspricht das von der Projektwerberin vorgelegte technische Projekt dem Stand der Technik und Wissenschaft?
LU	7. Sind die Angaben im Klima- und Energiekonzept richtig, plausibel und vollständig?

¹ Abkürzungen siehe Seite 8

1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1

Die fachlichen Grundlagen für die Standortwahl bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen (MinroG, Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost), die geologischen Grundlagen sowie die bereits bestehende Infrastruktur am Abbaustandort. Diese Grundlagen werden ausreichend dokumentiert und dargelegt, die Angaben sind schlüssig und plausibel.

Eine Prüfung von konkreten alternativen Standorten wurde nicht durchgeführt, da der Antragstellerin keine anderen Standorte zur Verfügung stehen.

Die Darstellung der Standortwahl ist aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung schlüssig begründet. Die ausgewählte Standortvariante entspricht dem Stand der Technik und Wissenschaft.

Durch die Nutzung bzw. Erweiterung eines bereits bestehenden Abbaustandortes können die Umweltauswirkungen im Gegensatz zur Erschließung von neuen Abbaugebieten minimiert werden, da die erforderliche Infrastruktur am gegenständlichen Standort bereits vorhanden ist (Zufahrtswege, Aufbereitungsanlage).

Die Darstellung der Nullvariante ist aus der Sicht des Fachbereichs Raumordnung schlüssig begründet. Auf die Umweltentwicklung ohne das Projekt wird in den einzelnen Fachbeiträgen eingegangen.

Das eingereichte Projekt entspricht aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik und der Wissenschaft bzw. den aktuellen Regelwerten und den gesetzlichen Vorgaben.

Die Angaben im Klima- und Energiekonzept sind vollständig und nachvollziehbar. Die durchgeführten Berechnungen sind plausibel und richtig.

2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

2.1. Einleitung

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ❖ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ❖ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ❖ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ❖ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ❖ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

- ❖ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ wurden folgende Schutzgüter geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser
Wasserwirtschaft
Untergrund und Boden
Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden
Ortsbild
Sach- und Kulturgüter
Landschaftsbild

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

Ökosysteme/Flora/Fauna
Jagdökologie
Forstökologie

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

Emissionen:

Luftschadstoffe
Sickerwasser/Abwasser
Lärm

Standortveränderungen:

Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme
visuelle Störung

Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“ die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	Gutachter
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer/Manipulation im Grundwasser	Grundwasser	E/B/Z	D/GH
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	D/GH
3.	Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme	Grundwasser	E/B/Z	D/GH
4.	Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund / Boden	E/B/Z	G/A
5.	Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Untergrund / Boden	E/B	G/A
6.	Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Luftschadstoffe/Staub	Untergrund / Boden	E/B/Z	A
7.	Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer/Sickerwässer/Manipulation im Grundwasser	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	E/B/Z	D
8.	Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	E/B	GH/D
9.	Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	E/B/Z	GH
10.	Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	E/B	GH

11.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe	Luft/Klima	E/B/Z	LU
12.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
13.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit / Wohlbefinden	E/B/Z	LU/U
14.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit / Wohlbefinden	E/B/Z	L/U
15.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer	Gesundheit / Wohlbefinden	E/B/Z	GH/U
16.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Ortsbild	E/B	R
17.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
18.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme	Sach- und Kulturgüter	E/B	R
19.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störung	Sach- und Kulturgüter	E/B	R
20.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
21.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störung	Landschaftsbild	E/B	R
22.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	LU/R
23.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	L/R
24.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
25.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/	R
26.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	GH/R
27.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung / Fremdenverkehr	E/B/Z	R
28.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung	Freizeit/Erholung / Fremdenverkehr	E/B/Z	R
29.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme	Freizeit / Erholung/ Fremdenverkehr	E/B	R
30.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder	Freizeit / Erho-	E/B	R

	Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störung	lung / Fremdenverkehr		
31.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forst- und Jagdökologie	E/B/Z	F
32.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Forst- und Jagdökologie	E/B	F
33.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Forst- und Jagdökologie	E/B/Z	J
34.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Forst- und Jagdökologie	E/B	J
35.	Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer	Ökosysteme / Fauna / Flora	E/B/Z	N
36.	Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe	Ökosysteme / Fauna / Flora	E/B/Z	N
37.	Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm	Ökosysteme / Fauna / Flora	E/B/Z	N
38.	Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Ökosysteme / Fauna / Flora	E/B	N
39.	Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen (Licht)	Ökosysteme / Fauna / Flora	E/B	N

Abkürzungen:

- A Agrartechnik/Boden
- D Deponietechnik/Gewässerschutz
- F Forstökologie
- G Geologie
- GH Grundwasserhydrologie
- J Jagdökologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- N Naturschutz
- R Raumordnung/Landschaftsbild
- U Umwelthygiene
- V Maschinenbautechnik

Vorhabensphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

Den Fachbereich „Wasserbautechnik“ betreffende Beurteilungen werden von der ASV für Deponietechnik/Gewässerschutz bzw. vom ASV für Grundwasserhydrologie vorgenommen. Davon ausgenommen ist die Einwendungsbeantwortung von Punkt E der Einwendung der Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“ (s. Anhang II).

2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2

Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Errichtung, Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

0 - keine/vernachlässigbare Auswirkungen

Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2 - hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

3 - untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

2.2.1 Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Bolhar

Grundwasserhydrologie – Andreas Staindl

Risikofaktoren

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer//Manipulation im Grundwasser
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
3. Beeinflussung des Grundwassers durch Wasserentnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser

Beim Grundwasserkörper Marchfeld handelt es sich um ein bedeutendes und absolut schützenswertes Grundwassergebiet. Eine negative Beeinträchtigung dieses Grundwasserkörpers, der auch wasserrechtlich als besonders geschütztes Gebiet ausgewiesen ist, ist bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Bei konsensgemäßem Abbaubetrieb ist daher mit keiner oder nur einer geringen und lokalen Beeinflussung des Untergrundes oder des Grundwassers zu rechnen.

Durch Vorschriften und Maßnahmen, wie sie teilweise im Projekt aufgenommen wurden bzw. von der ASV für Deponietechnik/Gewässerschutz vorgeschrieben werden, können Gefährdungen für den Untergrund und das Grundwasser durch unsachgemäße Handhabung, Gerbrechen, Manipulation mit grundwassergefährdeten Stoffen oder bei brennstoffgetriebenen Geräte und Fahrzeuge auf ein Minimum reduziert werden.

Eine qualitative Beeinträchtigung aufgrund von Manipulationen im Grundwasser bzw. Sickerwasser ist aufgrund der oben beschriebenen Einschränkungen betreffend des Verfüllmaterials für Grundwasserfreilegung und Aufhöhung bis 1 m über HGW bzw. des Ablagerungsgutes für die Bodenaushubdeponie und bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Abwasser im Sinne von sanitären Abwässern fällt lt. UVE nicht an. Mögliche geringfügige Versickerungen aus dem Austrag aus der Reifenwaschanlage sind vernachlässigbar.

Durch Unfälle, Fehlanlieferungen, Falschdeklarationen und dgl. ist grundsätzlich aufgrund des Fehlens jeglicher natürlichen und technischen Barriere (ein wesentlicher Projektbestandteil ist die Einbringung von Material unmittelbar in das Grundwasser) eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht auszuschließen.

Es wird von einem konsensgemäßen Betrieb ausgegangen und davon, dass die angesprochenen „Störfälle“ Einzelereignisse darstellen. Durch entsprechende regelmäßige Kontrollen von externen Aufsichtsorganen, Auflagen und nicht zuletzt durch die im Projekt vorgesehenen Betriebsmaßnahmen sollen „Störfälle“ grundsätzlich verhindert bzw. deren Auswirkungen begrenzt werden. Treten demnach „Störfälle“ ein, ist eine nur lokale qualitative Beeinträchtigungen von Wasser und Boden zu erwarten, die – vorausgesetzt, dass seitens des Betreibers unverzüglich entsprechende Schritte eingeleitet werden – beherrsch- und sanierbar sind.

Durch das Entfernen des Grundwasserleiters mit Einbringen von grubeneigenem Abraum, Schlämmkorn und Überkorn im Grundwasserschwankungsbereich kommt es zu lokalen Veränderungen des Grundwasserströmungsgeschehens.

Durch das Einbringen der Drändämme wie vorgesehen, wird es zu keinem Anstau- oder Absunkeffekt im Grundwasserbereich kommen, der über die Grundstücksgrenzen maßgeblich hinausgeht.

Auch die Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse während der Phase der Grundwasserfreilegung führt nur zu kleinräumigen lokalen Grundwasserspiegelveränderungen und diese berührt keine fremde Rechte.

Eventuelle Beeinträchtigungen des Grundwassers in quantitativer Hinsicht können durch das im Projekt festgelegte Grundwasserbeweissicherungsprogramm über Grundwassersonden nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Wie ausführlich ausgeführt, wird eine qualitative Beeinträchtigung nicht erwartet. Diese Einschätzung ist grundsätzlich unabhängig vom Ausmaß der Geländeveränderungen und dem Ausmaß der Flächeninanspruchnahme. Im Falle einer landwirtschaftlichen Zwischennutzung sind bei Einhaltung der in den Auflagen vorgegebenen Nutzungseinschränkungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der benötigte Wasserbedarf liegt im Rahmen des bewilligten Nutzwasserkonsenses. Aufgrund dessen ist mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Grundwasserströmungsgeschehens, des Grundwasserkörpers oder von fremden Wasserrechten auszugehen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser

1....geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden

Bearbeitende Gutachter

Agrartechnik/Boden - DI Tretzmüller-Frickh

Geologie – DI Bertagnoli

Risikofaktoren

4. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
6. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Luftschadstoffe

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden

Abgesehen von den mit Feinkornanteil versetzten Wässern aus der Kieswäsche, die nicht durch chem. Zusätze kontaminiert werden, sowie die in geringem Ausmaß anfallenden Abwässer aus den Sozialeinrichtungen fallen keine Abwässer auf den gegenständlichen Flächen an. Letztere werden ordnungsgemäß entsorgt. Die aus der Kieswäsche stammenden Wässer werden nach Trennung des Feinkornanteils wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Sickerwässer werden nur bei Niederschlägen entstehen. Da keine Bodenversiegelung geplant ist, werden diese Wässer unmittelbar in den kiesig-sandigen Untergrund versickern.

Nach projektgemäßer Fertigstellung der Rekultivierung sind durch die Abdeckung der unter HGW verbleibenden Schotter (Grundwasserleiter) mit feinkörnigerem, grubeneigenem Abraummaterial und Humusschicht dem ursprünglichem Untergrundaufbau ähnliche Verhältnisse vorhanden und ist daher von einem ausreichenden Schutz des tieferen Untergrundes auszugehen.

Durch das Öffnen des Grundwasserkörpers kann es zu Ausfällungen von im Wasser gelösten Stoffen, wie. z.B. Eisen-, Manganverbindungen etc. kommen. Eine Gefährdung des Untergrundes ist davon nicht gegeben, da Ausfällungen auch im Grundwasserschwankungsbereich auch ohne Kiesabbau stattfinden und schwer lösliche Verbindungen gebildet werden.

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens werden flüssige Immissionen, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder den Boden und Untergrund bleibend schädigen, möglichst gering gehalten bzw. verhindert.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als wirksam bewertet. Die Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.

Bei projektgemäßem Abbau und Rekultivierung kann es nur während des Abbaues durch Entstehung von Böschungsinstabilitäten im Randbereich vor allem durch Erosionen nach Starkniederschlägen zu einer geringen Beeinträchtigung des Untergrundes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings leicht beherrschbar. Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind grundsätzlich als ausreichend anzusehen.

Im Falle von technischen Gebrechen der eingesetzten Maschinen, insbesondere durch die im Betriebszustand fehlenden Mutterboden-, Abraum- und Kiesschichten über dem Grundwasserkörper kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Bei projektgemäßer Durchführung der Arbeiten und Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen (Eingangskontrolle, Vorrätighalten von Ölbindemitteln etc.) sind Beeinträchtigungen des Untergrundes durch Flächeninanspruchnahme daher nicht bzw. nur lokal in einem geringen Ausmaß zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen können als wirksam bewertet werden. Durch das gegenständliche Projekt wird der Boden in mehreren Abbauphasen entfernt und die Bodenfunktionen für diesen Zeitraum ausgesetzt bzw. zum Teil. ausgesetzt. Darüber hinaus ist durch die Folgenutzung bzw. der vorgesehenen Rekultivierung der Flächenverlust sowie die Geländeänderung nur vorübergehend. Die Beeinträchtigung ist gering.

Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Luftgüte durch Schadstoffe und bei den anfallenden Stäuben keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten, eine negative Beeinflussung der angrenzenden Böden kann ausgeschlossen werden. Bezüglich der Stickoxide werden einschlägige Grenzwerte zum Schutz des Menschen, der Ökosysteme und der Vegetation eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden

1 – gering/mäßige Auswirkungen

2.2.3 Schutzgut Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Bearbeitende Gutachter

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Bolhar

Grundwasserhydrologie – Andreas Staindl

Risikofaktoren

7. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer/Sickerwässer
8. Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
9. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer
10. Beeinträchtigung von bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Wie bereits unter Risikofaktor 1 beschrieben wird von einer vernachlässigbaren - geringen Beeinflussung bei konsensgemäßem Betrieb bzw. bis zu einer mäßigen Beeinflussung des Grundwassers im „Störfall“ ausgegangen.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen beschränken sich daher ausschließlich auf Maßnahmen und Vorkehrungen, die im laufenden Betrieb zu beachten und einzuhalten sind (Projekt- und konsensgemäßer Betrieb). Die Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollen von externen Aufsichtsorganen (wasserrechtliche Bauaufsicht, Deponieaufsicht) überprüft. Aus den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die für die Abbaufelder EDITH I, STEFANIE I und ISABELL I vorgesehenen/vorgeschriebenen Maßnahmen wirksam waren und - bis auf die oben erwähnten Einschränkungen - keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser und den Nutzungszweck des geschützten Grundwasservorkommens zu beobachten sind. Gewonnene Erfahrungen sind in das ggstl. Projekt eingeflossen. Zusätzlich wurden die

vorgesehenen Maßnahmen, Vorkehrungen und Auflagen an den Stand der Technik angepasst. Die Wirksamkeit ist als hoch zu beziffern.

Die beantragte Art der Kiesgewinnung mit vorübergehenden Nassabbaggerung wurde durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan geprüft und keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Regionalprogrammes festgestellt.

Zum Brunnenfeld der Wasserversorgungsanlage Gänserndorf (Postzahl GF-000292) ist auszuführen, dass selbst unter Berücksichtigung des Grundwasserabsenktrichters der Grundwasserstrom erst in einer größenordnungsmäßigen Dauer von 10 Jahren dieses Brunnenfeld erreicht.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb des Abbaus und der Wiederverfüllung ist mit keiner negativen Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Grundwasserabstrom zu rechnen.

In Bezug auf Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen zum Risikofaktor 2 verwiesen. Im projektgemäßen Betrieb sind vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen zu erwarten.

Die Nutzwasserversorgungsanlagen bzw. Wasserrechte sind vom gegenständlichen Vorhaben aufgrund der Entfernung und dem Nutzungszweck ebenfalls in keiner Weise betroffen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Schutzgut Oberflächenwässer

1 – gering/mäßige Auswirkungen

2.2.4 Schutzgut Luft und Klima

Bearbeitende Gutachter

Lärmschutz – DI Johannes Leoni

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ. Prof. Dr. Sturm

Risikofaktoren

11. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe

12. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima

Beim Schadstoff NO₂ bleibt die Gesamtbelastung sowohl im Jahresmittel als auch beim Kurzzeitmittel unterhalb des derzeit gültigen Grenzwertes nach IG-L. Die Zusatzbelastungen sind bei den betrachteten Aufpunkten im irrelevanten Ausmaß.

Beim Schadstoff PM₁₀ bleibt im Jahresmittel der IG-L Grenzwert problemlos eingehalten. Die Zusatzbelastungen liegen bei den Anrainer bezogenen Aufpunkten unterhalb der Relevanzgrenze.

Etwas anders ist die Lage bei den PM₁₀ Kurzzeitmittelwerten. Hier treten bei einem Aufpunkt bis zu zwei zusätzliche Überschreitungstage und bei zwei weiteren bis zu einem zusätzlichen Überschreitungstag auf. Je nach Wahl der Vorbelastung bleibt der Grenzwert bezogen auf die zulässige Anzahl für Überschreitungstagen eingehalten (letzten 3 Jahre) oder wird überschritten (Jahre 2010/11). Siehe dazu auch die Ausführungen zum Fachbereich Gesundheit/Wohlbefinden (RF 13)

Aufgrund der Tatsache der Lage des Projektes in einem belasteten Gebiet gem. UVP-G in Bezug auf Feinstaub und der bis zu zwei zusätzlichen Überschreitungstage wird die Bewertung der Auswirkungen des Projektes auf das Schutzgut Luft im Vergleich zur Nullvariante mit 1 - geringe Auswirkungen - bewertet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wird mit 0 - keine/vernachlässigbare Auswirkungen - bewertet.

Die Ausbreitungsbedingungen von Lärmemissionen werden im Untersuchungsraum durch besondere klimatische Bedingungen (Wind, Temperatur, Inversionen) beein-

flusst. Das in der UVE verwendete anerkannte Rechenmodell für Ausbreitungsrechnungen berücksichtigt allerdings günstige Schallausbreitungsbedingungen, welche nur in seltenen Fällen bei Entfernungen um bis zu 1000 m um 3 dB höhere Immissionen ermöglichen. Auf die fachlichen Ausführungen bei RF 14 und 23 wird verwiesen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.5 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitende Gutachter

Grundwasserhydrologie – Andreas Staindl

Lärmschutz – DI Johannes Leoni

Luftreinhaltechnik – Ao Univ. Prof. Dr. Sturm

Umwelthygiene – Dr. Jungwirth

Risikofaktoren

13. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe

14. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

15. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/

Wohlbefinden

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei Stickstoffdioxid sowohl der Langzeit- als auch der Kurzzeitgrenzwert eingehalten bleiben, bei PM10 und PM2.5 die jeweiligen Grenzwerte für den Jahresmittelwert eingehalten bleiben, bei PM10 es zu einem Anstieg der Anzahl von Tagen mit einem Tagesmittelwert größer 50 µg/m³ kommen wird. Ob dadurch der Genehmigungsgrenzwert nach IG-L von 25 PLUS 10 zulässigen Überschreitungstagen eingehalten bleibt, ist von der Wahl des Wertes der Grundbelastung abhängig. Geht man von der Luftgütesituation der letzten Jahre aus, so wird dieser Wert eingehalten, geht man von der Situation 2010/11 aus, so läge bereits die Grundbelastung über dem Genehmigungskriterium.

Aufgrund der im Projekt vorgesehenen und im Rahmen dieses Gutachtens konkretisierten Maßnahmen ist von einer dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsreduktion auszugehen.

Aus medizinischer Sicht ist die vom gegenständlichen Projekt ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend anzusehen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in der Größenordnung von maximal 0,12 µg PM_{2,5} pro m³ im Jahresmittel nicht zu erwarten.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung alleine.

Die vom Sachverständigen für Luftreinhaltung geforderten Auflagen zur Staubminderung sind auch aus medizinischer Sicht erforderlich, damit die oben getroffenen medizinischen Schlussfolgerungen auch zutreffen.

Aussagekräftig, interpretierbar und vergleichbar ist der über einen längeren Zeitraum gemittelte Tagesmittelwert. Ein solcher Wert steht in Form des Jahresmittelwertes zur Verfügung.

Der Jahresmittelwert ist die Summe aller Halbstundenmittelwerte, dividiert durch die Anzahl dieser Werte und aus dem Jahresmittelwert kann auf eine konkrete Belastung geschlossen werden. Über den Jahresmittelwert sind Vergleiche möglich und Veränderungen (positive wie auch negative) in der Belastung durch Feinstaub erkennbar. Die medizinische Beurteilung stützt sich daher auf den Jahresmittelwert.

Im konkreten Fall kann aber davon ausgegangen werden, dass negative gesundheitliche Auswirkungen durch zwei zusätzliche Überschreitungstage pro Jahr, wie für den BP3 prognostiziert, nicht zu erwarten sind.

Sowohl im Projekt als auch im Auflagenkatalog des Sachverständigen für Luftreinhaltungstechnik finden sich Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffbelastung. Durch das konkrete Vorhaben sind das Leben und die Gesundheit der Nachbarn nicht gefährdet. Die im konkreten Fall einwirkenden Luftschadstoffkonzentrationen an PM10, PM2,5 und NO2 im Jahresmittel leisten keinen wesentlichen Beitrag zur Immissionsbelastung und sind daher im Sinne eines irrelevanten Eintrags zu sehen. Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die vorgelegten Immissionsprognosen (Lärm) wurden nach Stand des Wissens entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien erstellt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen können als ausreichend bewertet werden. Die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Aus lärmtechnischer Sicht ergeben sich zusammenfassend die Bewertungen 0-1, d.h. keine bis geringe/mäßige Auswirkungen.

Aus medizinischer Sicht ist das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Lärm nicht beeinträchtigt. Für Beschäftigte gelten andere Vorgaben, betreffend Erschütterungen und Lärm sind diese in der VOLV (Verordnung Lärm und Vibrationen) geregelt. Die Vorgaben der Verordnung sind jedenfalls einzuhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Die den Nachbarn zugemuteten Belästigungen sind aus fachlicher Sicht als nicht erheblich zu bewerten.

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des zu erwartenden Betriebsgeräusches im Bereich der Anrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgeräusch. Hierzu ist auch ein Lokalaugenschein mit Hörprobe erforderlich. Im konkreten Fall decken sich die gemessenen Schallpegelwerte der Ist-Lärmsituation mit dem gewonnenen Höreindruck.

Das zu erwartende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten unter bzw. im Bereich des jeweiligen Umgebungsgeräusches zu liegen kommen. Die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ändern sich daher kaum. Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Lärm der gegenständlichen Betriebsanlage die nächsten Wohnnachbarn erheblich belästigen wird.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Personen ist aus geohydrologischer Sicht nicht zu besorgen, da sich im näheren Umfeld und im unmittelbaren Grundwasserabstrom keine Trinkwassernutzungen befinden bzw. das Brunnenfeld der Wasserversorgungsanlage Gänserndorf aufgrund der Entfernung außerhalb eines Gefährdungsbereiches befindet.

Das Leben und die Gesundheit von Nachbarn bzw. ArbeitnehmerInnen werden durch Sickerwasser/Abwasser nicht beeinträchtigt. Bei projektgemäßer Betriebstätigkeit ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Um einen unsachgemäße Betriebsführung zu erkennen, sind Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich, diese finden sich im Projekt bzw. sind mittels Auflagen vorzuschreiben, betreffend der Beweissicherung wird auf die Ausführungen in den Gutachten der Sachverständigen für Grundwasserhydrologie und Depo-nietechnik und Gewässerschutz verwiesen.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Aufnahme der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in einen allfälligen Bewilligungsbescheid ist von keiner Gefährdung des Grund- bzw. Trinkwassers auszugehen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.6 Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Paula

Risikofaktoren

16. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

17. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Silberwald, Kieslingviertel und Gänserndorf sind aufgrund der Entfernungen (rund 300 m zur Siedlung Silberwald, rund 780 m zum Kieslingviertel, rund 1.150 m zu Gänserndorf) und der Geländemorphologie (weitläufige Ebene, Wallschüttungen an bestehenden Abbaugebieten) keine wesentlichen Sichtbeziehungen zu den vom Vorhaben beanspruchten Flächen sowie zur vorhabensbedingten Veränderung des Geländes gegeben. Lediglich die Wallschüttungen an den Randbereichen des Abbaus werden auf größere Entfernung sichtbar sein. Die Geländeänderung ebenso wie die Flächeninanspruchnahme tritt aufgrund der großen Entfernungen nicht in Zusammenhang mit dem Ortsbild in Erscheinung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch Geländeänderung sowie Flächeninanspruchnahme werden als vernachlässigbar eingestuft. Die im Rahmen der Abbautätigkeit, der Aufbereitung und der Verladung verwendeten Anlagen (Bauwerke und Maschinen) bedingen aufgrund ihrer Höhenerstreckung und der topographischen Bedingungen zwar eine gewisse Sichtbarkeit, aufgrund der Entfernung zu den Ortsgebieten und der Verwendung der Anlagen im Rahmen der bereits bestehenden und genehmigten Abbautätigkeit ist von keiner wesentlichen Veränderung des bestehenden Ortsbildes auszugehen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch visuelle Störungen werden als vernachlässigbar eingestuft.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild

0 - keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.7 Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Paula

Risikofaktoren

18. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
19. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

In Bezug auf Kulturgüter kommt es zu keinen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte oder Kleindenkmäler. Aufgrund der hohen Sensibilität der festgestellten archäologischen Verdachtsfläche und der großflächigen Beanspruchung dieser durch das Abbaufeld „Sophia I“ kommt es grundsätzlich zu einer hohen Eingriffsintensität. Es sind daher Maßnahmen zur Sondierung sowie zur Sicherung allfälliger Funde notwendig. Es müssen daher in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt entsprechende Sondierungsmaßnahmen gesetzt werden. Sollten archäologische Befunde auftreten bzw. im Zuge der Grabungen archäologisch relevante Objekte aufgefunden werden, muss eine Ausgrabung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamts erfolgen. Bei fachgerechter Durchführung der Maßnahmen (hohe Maßnahmenwirksamkeit) ist mit geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu rechnen.

Es kommt zu keinerlei Auswirkungen auf Sachgüter durch visuelle Störung. Die Funktion der bestehenden technischen Infrastruktur sowie der Wegeinfrastruktur wird durch visuelle Störung nicht beeinträchtigt. In Bezug auf Kulturgüter kommt es zu keinen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte oder Kleindenkmäler. Auswirkungen auf allfällige archäologische Fundgebiete sind in Hinblick auf visuelle Störung nicht von Relevanz. Maßnahmen zum Ausgleich von visuellen Störungen sind in Bezug auf Sach- und Kulturgüter nicht notwendig.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Paula

Risikofaktoren

20. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

21. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Risikofaktor 20

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Geländemorphologie (weitläufige Ebene, begrünte Wälle an den Rändern der Abbaugelände, die der Sukzession überlassen werden) sind Sichtbeziehungen zu den vom Vorhaben beanspruchten Flächen sowie zur vorhabensbedingten Veränderung des Geländes nur in eingeschränktem Maße gegeben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme wird aufgrund dieser eingeschränkten Sichtbarkeit und der geringen Raumempfindlichkeit bedingt durch die oben beschriebene Vorbelastung des gegenständlichen Raumes als gering eingestuft.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störung wird aufgrund dieser eingeschränkten Sichtbarkeit und der geringen Raumempfindlichkeit bedingt durch die oben beschriebene Vorbelastung des gegenständlichen Raumes als gering eingestuft. Bedeutende Sichtachsen im Landschaftsraum werden durch das Vorhaben nicht gestört.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.9 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitender Gutachter

Luftreinhaltechnik – Ao. Univ. Prof. Dr. Sturm

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Paula

Risikofaktoren

- 22. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
- 23. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
- 24. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Geländeveränderungen/ Flächeninanspruchnahme
- 25. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung
- 26. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Die bei der Frage zum Risikofaktor 11 angeführten Aussagen – basierend auf den Werten der Luftschadstoffbelastungen an den Aufpunkten mit Anrainerbezug – sind auch für die Bearbeitung dieser Fragestellung zutreffend.

Die Beeinträchtigungen sind aus fachlicher Sicht bei NO₂ und PM_{2.5} als geringfügig (irrelevant) zu betrachten. Bei PM₁₀ im Jahresmittel sind die Beeinträchtigungen vernachlässigbar bis gering, ebenso bei der Betrachtung der Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert > 50 µg/m³. Zusätzlich sind die Ausführungen zum RF 11 zu beachten.

Zum Schutz des Siedlungsraumes werden zusätzliche Maßnahmen im Sinne der Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit definiert. Zudem werden in die im Projekt genannten Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen (vornehmlich Grob- und Feinstaub) konkretisiert.

Entsprechend den Ergebnissen der Berechnungen der Luftschadstoffimmissionen (UVE-Fachbericht Luftreinhalte-technische Beurteilung, inkl. ergänzende Stellungnahme zur Projektänderung) wurde dargestellt, dass in Bezug auf die relevanten

Luftschadstoffe die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden bzw. die Irrelevanzschwelle unterschritten werden.

Betreffend die fachliche Beurteilung der im Fachbereich Luft getätigten Aussagen wird auf das Teilgutachten 9 (Luftreinhalte-technik) verwiesen.

An den Beurteilungspunkten nahe der Betriebsanlage ist durch die geplanten staubmindernden Maßnahmen mit einer Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Situation zu rechnen. Es kommt durch das Projekt zu vernachlässigbaren verbleibenden Auswirkungen durch Luftschadstoffe. Nach Abbau und Rekultivierung der Flächen kommt es in der Folgenutzungsphase jedenfalls zu keinen weiteren projektbedingten Emissionen mehr.

Die vorgelegten Immissionsprognosen (Lärm) wurden nach Stand des Wissens entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien erstellt. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen können als ausreichend bewertet werden. Die Emissionen werden nach dem Stand der Technik begrenzt. Aus lärm-technischer Sicht ergeben sich zusammenfassend die Bewertungen 0-1, d.h. keine bis geringe/mäßige Auswirkungen.

Entsprechend den Ergebnissen der Berechnungen der Schallimmissionen an den lärmexponiertesten Nachbarschaftspunkten (Silberwald, Kieslingviertel, Bartoschviertel) im UVE-Fachbericht Schalltechnisches Gutachten werden die geltenden Planungsrichtwerte eingehalten bzw. kommt es zu keinen oder nur irrelevanten Erhöhungen im Vergleich zur Bestandssituation (< 1 dB). Dies betrifft sowohl die Tätigkeiten auf den Abbaufeldern selbst als auch den Zu- und Abtransport durch LKW.

Nach Abbau und Rekultivierung der Flächen kommt es in der Folgenutzungsphase zu keinen weiteren Bergbau- und Transporttätigkeiten mehr und somit zu keinen Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Siedlungsgebiete (Siedlung Silberwald) und der am Projektstandort festgelegten gering sensiblen Widmungen (Grünland Land- und Forstwirtschaft, Öffentliche Verkehrsfläche) ist von vernachlässigbaren verbleibenden Auswirkungen auf Siedlungsgebiete in Folge von Geländeänderungen und Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Aufgrund der Entfernung zum Projekt ist von keiner Beeinträchtigung des Siedlungsgebiets durch visuelle Störung auszugehen. Allfällige Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen werden im Rahmen des Risikofaktors 17 behandelt.

Eine negative Beeinträchtigung dieses Grundwasserkörpers, der auch wasserrechtlich als besonders geschütztes Gebiet ausgewiesen ist, ist bei konsensgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

Abwasser im Sinne von sanitären Abwässern fällt lt. UVE nicht an. Mögliche geringfügige Versickerungen aus dem Austrag aus der Reifenwaschanlage sind vernachlässigbar.

Durch Vorschriften und Maßnahmen, wie sie teilweise im Projekt aufgenommen wurden bzw. von der ASV für Deponietechnik/Gewässerschutz vorgeschrieben werden (s. Auflagen des Teilgutachtens Deponietechnik/Gewässerschutz), können Gefährdungen für den Untergrund und das Grundwasser durch unsachgemäße Handhabung, Gerbrechen, Manipulation mit grundwassergefährdeten Stoffen oder bei brennstoffgetriebenen Geräten und Fahrzeugen auf ein Minimum reduziert werden (s.a. RF 1-3 bzw. und 7-10).

Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.10 Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Bearbeitender Gutachter

Raumordnung/Landschaftsbild – Dr. Paula

Risikofaktoren

27. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Luftschadstoffe
28. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Lärmeinwirkung
29. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
30. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie des Fremdenverkehrs durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung/ Fremdenverkehr

Aufgrund der großen Entfernung zu den Ortsgebieten und somit zu innerörtlichen Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist von keinen Auswirkungen durch das Projekt in Hinblick auf Luftschadstoffe auszugehen. In den Ortsgebieten kommt es gemäß UVE-Fachbericht Luftreinhalte-technische Beurteilung zu keinen relevanten Zusatzbelastungen.

Aufgrund der großen Entfernung zu den Ortsgebieten und somit zu innerörtlichen Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist von keinen Auswirkungen durch das Projekt in Hinblick auf Lärmimmissionen auszugehen. In den Ortsgebieten kommt es gemäß UVE-Fachbericht Schalltechnisches Gutachten zu keinen relevanten Zusatzbelastungen.

Es kommt zu keiner direkten Beanspruchung von bestehenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch das Projekt. Auf der für Freizeit Zwecke benutzten Wegebauinfrastruktur, insbesondere auf dem regional bedeutenden Radweg (Anbindung an den OMV-Erlebnisradweg) entlang des Weges auf der Parzelle Nr. 714/10, KG Schönkirchen, aber auch auf dem Weg auf der Parzelle Nr. 712, KG Schönkirchen, kann es

zu temporären Unterbrechungen kommen. In der Phase der Verfüllung durch Bodenaushub ist auf dem Radweg auch mit einem erhöhten LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen. Insgesamt kann es daher zu negativen Auswirkungen auf die Freizeitinfrastruktur durch Flächenbeanspruchung kommen.

Sonstige Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Geländeveränderung treten durch das Projekt nicht auf.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist während des Zeitraums der Beeinträchtigung der Anbindung an den OMV-Erlebnisradweg (temporäre Unterbrechungen, Verkehrsbelastung) eine temporäre Umleitung notwendig. Durch die Inkaufnahme von Umwegen verbleibt eine geringe Restbelastung.

Aufgrund der Entfernung der innerhalb der Ortsgebiete gelegenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen zum Projekt ist von keiner Beeinträchtigung von punktuellen bzw. flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Fremdenverkehrs durch visuelle Störung auszugehen.

In Bezug auf die Landschaftswahrnehmung auf den durch das Projektgebiet verlaufenden Wegen, insbesondere auf der Anbindung an den OMV-Erlebnisradweg, kommt es zu unwesentlichen Auswirkungen durch visuelle Störungen. Die Wahrnehmung des Projektes beschränkt sich dabei auf die Wallschüttungen an den Rändern des Abbaugebiets, die Abbautätigkeit selbst ist aufgrund der Durchführung auf im Vergleich zur Umgebung geringerem Geländeniveau nur bedingt wahrnehmbar.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.11 Schutzgut Forstökologie

Bearbeitende Gutachter

Forstökologie – DI Grundner

Risikofaktoren

31. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

32. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie

Aufgrund der vorliegenden plausiblen und fachlich nachvollziehbaren Unterlagen (UVE, Fachgutachten Luftreinhalteverfahren) darf davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Waldbestände zu erwarten sind.

Das vorliegende Abbauprojekt beinhaltet weder die vorübergehende noch die dauernde Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als jene der Waldkultur (Röschung).

Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie

0 - keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

2.2.12 Schutzgut Jagdökologie

Bearbeitende Gutachter

Jagdökologie – DI Grundner

Risikofaktoren

33. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

34. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche (Schall) die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr. Im Übrigen wird auf das Teilgutachten „Lärmschutz“ verwiesen, dass sinngemäß zu dem Ergebnis kommt, dass der Betrieb in der geänderten bzw. erweiterten Form zu keiner Erhöhung gegenüber der Bestandssituation führen wird.

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der unmittelbaren Abbau- bzw. Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung verloren gehen, entstehen keine Flächen auf denen die Jagd ruht oder die Bejagungsmöglichkeit wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar. Da der Abbau in Abbaustufen vollzogen wird, sind genügend Ausweichhabitate für die jagdlich relevanten Wildtiere in der näheren Umgebung vorhanden.

Besonders hervorzuheben sind bereits rekultivierte Abbauflächen, die den vorkommenden Niederwildarten als Ausweichhabitat dienen.

Eine Barriere-Wirkung oder Habitatfragmentierung ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Bejagungsmöglichkeit ist aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit bezogen auf die gesamte bejagbare Fläche mit einer geringfügigen Verschlechterung bei Gesellschaftsjagdformen der Niederwildjagd zu rechnen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.2.13 Schutzgut Naturschutz

Bearbeitender Gutachter

Naturschutz – Dr. Haas

Risikofaktoren

- 35. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer
- 36. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Luftschadstoffe
- 37. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Lärm
- 38. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme
- 39. Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Naturschutz

Bei Einhaltung der üblichen Standards zur Prävention von Grundwasserbeeinträchtigungen (siehe Fachbereiche Deponietechnik, Grundwasserhydrologie) kann keine Relevanz für das dem Fachbereich Naturschutz gestellte Beweisthema erkannt werden.

Grenzwerte für Immissionsbelastungen wurden lediglich für Pflanzen definiert. Es konnten keine Pflanzengesellschaften angetroffen werden, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den wesentlichen für den Projekttyp relevanten Luftschadstoffen (NO₂, Staub) haben. Zudem wird plausibel dargelegt, dass die dem Vorhaben zuordenbare Zusatzbelastung unterhalb festgelegter Irrelevanzschwellen bleibt.

Speziell zur weiteren Absenkung möglicher Staubbelastungen sind projektseitig Maßnahmen wie z.B.: Straßenreinigung, Befeuchtung, Reifenwaschanlagen, Nutzung staubfreier Zufahrten, Einhausung der Brecheranlage, Nasssiebung vorgesehen. Die Auswirkungen können als vernachlässigbar bezeichnet werden.

Grundsätzlich weicht die zu erwartende Lärmkulisse gemäß Umweltverträglichkeitserklärung (schalltechnisches Gutachten) nicht von jener Geräuschkulisse ab, wie sie schon derzeit durch die bestehenden Abbaufelder gegeben ist. Die Ansiedelung naturschutzrelevanter Arten ist also trotz der betriebsbedingten Beunruhigung erfolgt.

Die Besiedlung der Grubenareale durch naturschutzrelevante Arten ist strukturbedingt, da sich hier einigermaßen weitläufige Rohbodenflächen oder Wasserflächen anbieten. Das Lebensraumangebot ist offensichtlich derart attraktiv, dass gewisse Störungen in Kauf genommen werden. Im Falle von Materialgewinnungen ein regelmäßig beobachteter Effekt.

Es kann festgestellt werden, dass aufgrund der geringen Sensibilität der Ausgangslage keine nennenswerten Lärmwirkungen auf Naturschutzbelange in Zusammenhang mit dem Vorhaben erkannt werden können. Daher sind die Lärmwirkungen als vernachlässigbar zu beurteilen.

Eine gewisse Gefahr für naturschutzrelevante Arten besteht in der Schaffung von sogenannten Lebensraumfallen, das bedeutet, dass Arten durch das im Zuge des Betriebs entstehenden Lebensraumangebot angelockt werden, zu brüten oder zu laichen beginnen und diese Vermehrungsstätten kurz danach durch Auskiesung/Aufhöhung vernichtet zu werden. Davon betroffen sind vor allem Amphibien (durch die beabsichtigte Grundwasserfreilegung) aber auch Bodenbrüter wie z.B. der Flussregenpfeifer bzw. Wandbrüter wie z.B. die Uferschwalbe.

Um der Gefährdung von Vermehrungsstätten artenschutzrechtlich relevanter bzw. gefährdeter Arten bestmöglich zu begegnen, hat man sich projektseitig Maßnahmen überlegt. Eine zur Anwendung gebrachte Strategie ist es, die Attraktivität der Grubenbereiche von vorneherein relativ gering zu halten. So sollen in Zusammenhang mit Steilwandbrütern (Uferschwalbe, Bienenfresser) die Böschungen an den Grubenrändern grundsätzlich mit einer Neigung von 2:3 hergestellt werden. Sollte es dennoch während der Abbau und Deponierungsphase zur Ansiedlung von Uferschwalben oder Bienenfressern kommen, so sollen diese Bereiche während der Brutzeit unverändert belassen werden.

Dort, wo sich ein Angebot an attraktiven Lebensräumen nicht verhindern lässt, soll deren Bestand möglichst kurz gehalten werden. Amphibien beispielsweise könnten die entstehenden Wasserflächen als Laichgewässer, zum Teil auch zur Überwinterung nutzen. Grundsätzlich sind offene Wasserflächen mit einem Ausmaß von max. 3 ha zu erwarten. Projektseitig ist vorgesehen, dass die Grundwasserteiche innerhalb eines Jahres wieder verfüllt werden. Der Grundwasserteich wandert aber ständig weiter, sodass offene Wasserflächen in räumlicher Nähe vorhanden bleiben. Da-

bei hat man darauf geachtet, dass die neuen Auskiesungsabschnitte in räumlicher Nähe den im Stadium der Auffüllung befindlichen Wasserflächen folgen. Speziell Amphibien soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, in relativ kurzer und erreichbarer Distanz ein neues, geeignetes Gewässer aufsuchen zu können.

Da im Bereich wegbegleitender Raine, die vom Projekt nicht unmittelbar betroffen sind, Ziesel festgestellt wurden, beabsichtigt man Wegrainabschnitte, die vom Projekt berührt werden, unattraktiv zu gestalten. Der wenige Individuen umfassende Zieselbestand wird vom Projekt selbst nicht berührt. Allerdings sind für den Bereich, in dem Ziesel nachgewiesen wurden, Vorkehrungen für die Sicherung des Bestandes zu treffen.

Bei all dem kommt der ökologischen Bauaufsicht, die projektseitig vorgesehen ist, eine wichtige Bedeutung zu.

Auch ist festzuhalten, dass an naturschutzrelevanten Vogelarten nicht nur die Uferschwalbe zu erwarten ist sondern auch der Flussregenpfeifer oder etwa der Steinschmätzer (beides Arten der Roten Liste Niederösterreichs). Es sind daher jährliche Erhebungen zum Vorkommen artenschutzrelevanter Arten im Projektgebiet durchzuführen und sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Schonung der Vorkommen insbesondere in den Vermehrungsphasen festzulegen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Flächenverbrauch des Vorhabens unter der Voraussetzung, dass die projektseitig vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und auch die folgenden Auflagen veranlasst werden, mit höchstens geringen Auswirkungen zu rechnen ist.

Der Faktor Licht spielt eine nur untergeordnete Rolle, da die Betriebszeiten vorrangig den Tag betreffen. Angaben über nächtliche Beleuchtungen finden sich in den Unterlagen nicht und sind, soweit entnehmbar, auch nicht vorgesehen. Die Wirkungen des Faktors Licht auf Naturschutzbelange sind daher vernachlässigbar.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Naturschutz

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

2.3. Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen formuliert.

Diese sind den einzelnen Teilgutachten zu entnehmen.

3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

3.1. Einleitung

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

Tabelle Fragenbereich 3

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	GH	1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
R	LU	2. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Luftschadstoffe zu bewerten?
R		3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens zu bewerten?
R		4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens zu bewerten?

R		5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf visuelle Störungen zu bewerten?
R		6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme hinsichtlich der Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung, Nutzungsformen) zu bewerten?
R	F	7. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldentwicklungsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?
R	N	8. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
R		9. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Verkehrsplanung zu bewerten?

3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3

Aus geohydrologischer Sicht stehen die Auswirkungen des Projektes, auch im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes nicht im Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder fremden Rechten.

Konkrete wasserwirtschaftlichen Pläne sind in diesem Bereich nicht näher bekannt bzw. wären diese vom wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu berücksichtigen.

Aus der Sicht der Raumordnung ergeben sich aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Untersuchung aus fachlicher Sicht somit keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf Grundwasserveränderungen und somit auch kein Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost.

Die Standortgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf verfügt über ein Örtliches Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2012, die direkt an das Projektgebiet angrenzende Stadtgemeinde Gänserndorf verfügt ebenfalls über ein Örtliches Entwicklungskonzept, das im Jahr 2014 beschlossen wurde.

Der Projektstandort befindet sich in einem Abstand von rund 300 m zum Siedlungsgebiet von Schönkirchen-Reyersdorf (Ortsteil Silberwald) sowie von rund 1.150 m zum Siedlungsgebiet von Gänserndorf.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf ist nördlich der Siedlung Silberwald keine Erweiterung des Siedlungsgebiets vorgesehen. Eine solche ist auch nicht möglich, da im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost an dieser Stelle eine Siedlungsgrenze festgelegt ist, die bei einer Baulandneuwidmung nicht überschritten werden darf. Grundsätzlich schließt die Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf eine Erweiterung der Siedlung Silberwald in ihrem Örtlichen Entwicklungskonzept in jedwede Richtung aus. Eine Annäherung des Siedlungskörpers an das Projekt ist somit nicht möglich.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gänserndorf ist eine Siedlungsentwicklung in Richtung Westen und somit Richtung Projektgebiet nicht vorgesehen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP) Wien Umland Nordost (LGBl. Nr. 66/2015) ist am Projektstandort eine Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies (Nr. 4, Schönkirchen-Reyersdorf) festgelegt. Das Projekt entspricht somit den Festlegungen des RegROP. Am nordöstlichen Ortsrand der Siedlung Silberwald verläuft eine Siedlungsgrenze entlang der bestehenden Baulandgrenze bzw. in der westlichen Verlängerung davon.

Da eine wesentliche Entwicklung Richtung Projektgebiet von den Ortschaften Silberwald und Gänserndorf, aber auch vom weiter entfernten Schönkirchen nicht vorgesehen bzw. möglich ist, ergeben sich durch die geringen Zusatzbelastungen, die vom geplanten Projekt ausgehen, keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch Luftschadstoffe sowie durch Lärmeinwirkungen in der Umgebung des Vorhabens. Ebenso sind direkt am Projektgelände keine Entwicklungen – insbesondere Siedlungserweiterungen – festgelegt. Es ergeben sich daher durch die vorhabensbedingte Geländeveränderung bzw. Flächeninanspruchnahme keine Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes.

Der Untersuchungsraum ist bereits derzeit stark von der Tätigkeit der Schottergewinnung/Manipulation geprägt. Bei Beibehaltung dieser Tätigkeiten ist daher kaum

mit relevanten Veränderungen der bestehenden Situation in Bezug auf die Luftgüte zu rechnen.

In der Abbauphase des Projekts kommt es durch die abbaubedingte Absenkung des Gebiets sowie die Aufschüttung von Randwällen zur Entstehung von neuen, deutlich erkennbaren Landschaftselementen und somit zu temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die bestehenden Abbaugelände und die bestehende Vorbelastung kommt es jedoch zu keiner wesentlichen Veränderung der Landschaftsstruktur. Der Abbau selbst wird aufgrund der Durchführung auf im Vergleich zur Umgebung geringerem Geländeniveau nicht oder nur in äußerst eingeschränktem Maß sichtbar sein.

Aufgrund der Verfüllung der Flächen nach erfolgtem Abbau mit Bodenaushub bleiben die temporär entstehenden Grundwasserteiche nicht bestehen. Es werden somit keine neuen dauerhaften Landschaftselemente geschaffen. Zerschneidungseffekte im Landschaftsraum werden durch das Projekt ebenfalls nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben und die Auswirkungen des Projektes stehen nicht in Widerspruch zur festgelegten Entwicklung des Raumes gemäß den örtlichen und überörtlichen Konzepten.

Das Projekt hat daher im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme keine Auswirkungen durch visuelle Störungen und durch die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes.

Im Waldentwicklungsplan sind sämtliche flächigen Waldbereiche in der Umgebung des Projektareals mit der Schutzfunktion als Leitfunktion ausgewiesen. Die Waldflächen im engeren Untersuchungsgebiet besitzen sowohl eine hohe Schutzfunktion als auch eine hohe Wohlfahrtsfunktion. Auf dem Projektgebiet selbst liegen keine Waldflächen vor. Aus diesem Grund sind keine Auswirkungen auf Waldflächen festzustellen.

Aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung sind in Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung von öffentlichen forstwirtschaftlichen Plänen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Es sind keine öffentlichen, örtlichen oder überörtlichen, naturschutzrechtlichen Pläne bekannt, die in Widerspruch zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen könnten.

Im Bereich des Projektstandorts besteht kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und kein Natura-2000-Schutzgebiet bzw. Europaschutzgebiet. Es lässt sich kein Widerspruch zu den Festlegungen öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne ableiten.

Das Projekt hat im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung von öffentlichen naturschutzrechtlichen Plänen keine Auswirkungen.

Es können keine Widersprüche zu überörtlichen Plänen und Konzepten (z.B. NÖ Landesverkehrskonzept, NÖ Strategie Verkehr) festgestellt werden. Im Bereich des Projektstandorts sind keine Planungen in verkehrlicher Hinsicht vorgesehen. Eine mögliche Westumfahrung von Gänserndorf, die auch im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gänserndorf festgelegt ist, wird vom Projekt nicht beeinträchtigt.

Das Projekt hat im Hinblick auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung von öffentlicher örtlicher und überörtlicher Verkehrsplanung keine Auswirkungen.

4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen ist dem Umweltverträglichkeitsgutachten als Anhang II beigelegt.

5. Gesamtschlussfolgerungen zum Vorhaben „Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden“

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.